Wasserkooperation Minden-Lübbecke



INFOFAX 7-2017 vom 20.12.2017

Aktuelles zur neuen Düngeverordnung: Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet

Die **Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)** wurde am 24.11.2017 vom Bundesrat zunächst mit einer Befristung bis Ende 2022 verabschiedet. Ein endgültiger Verordnungstext liegt aktuell noch nicht vor. Es steht jedoch fest, dass folgende Betriebe bereits ab 01.01.2018 mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres eine Stoffstrombilanz erstellen müssen:

- 1. Betriebe > 50 GV im Betrieb und > 2,5 GV/ha
- 2. Betriebe > 30 ha <u>und</u> > 2,5 GV/ha
- Tierhaltende Betriebe (= Anfall > 750kg Ges.-N aus eigener Tierhaltung je Betrieb und Jahr), die die Grenzen aus Punkt 1 + 2 unterschreiten, aber Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen (> 750 kg Ges.-N aus Wirtschaftsdüngeraufnahme je Betrieb und Jahr aus dem In- und Ausland)
- 4. Biogasanlagen, die in Zusammenhang mit Betrieben nach Punkt 1 und 2 stehen und Wirtschaftsdünger aufnehmen

Zusätzlich muss ab 2023 der Großteil aller Betriebe eine Stoffstrombilanz erstellen:

- 1. Betriebe > 20 ha oder > 50 GV pro Betrieb
- 2. Betriebe unter diesen Grenzen, wenn Wirtschaftsdünger zugeführt werden (> 750 kg Ges.-N aus Wirtschaftsdüngeraufnahme je Betrieb und Jahr aus dem In- und Ausland)

Die Stoffstrombilanz muss erstmalig für das erste volle Wirtschaftsjahr ab dem 01.01.2018 erstellt werden. Das Bezugsjahr für die Stoffstrombilanz ist dasselbe, wie das Bezugsjahr des Nährstoffvergleichs im Betrieb. Das bedeutet, als erstes müssen Betriebe die Stoffstrombilanz rechnen, bei denen Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr ist. Für Betriebe mit dem Regelwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06 beginnt der erste Bezugszeitraum für die Stoffstrombilanz am 01.07.2018. Es gilt eine 6-monatige Frist zur Erstellung nach Ablauf des Bezugsjahres. Dementsprechend muss die Stoffstrombilanz für die ersten Betriebe (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) spätestens bis zum 30.06.2019 erstellt worden sein, für Betriebe mit Regelwirtschaftsjahr zum 31.12.2019!

Das Ergebnis der Stoffstrombilanz wird entweder an Hand eines bundeseinheitlichen pauschalen Kontrollwertes von 175kg N/ha und Jahr bewertet, oder an Hand eines dreijährigen, betriebsspezifischen zulässigen N-Saldos, welcher gemäß Anlage 4 der Verordnung zu berechnen ist. Das Bewertungsmodell ist optional, kann somit von jedem Betrieb frei gewählt werden.

Die Stoffstrombilanz ersetzt nicht den Nährstoffvergleich, sondern ist ein zusätzliches Modul zur Überprüfung der gesamtbetrieblichen Nährstoffflüsse für oben genannte Betriebe. Zu beachten ist, dass die Werte und Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzverordnung nicht mit denen des Nährstoffvergleiches verwechselt werden dürfen!

Analog zum Nährstoffvergleich wird die Landwirtschaftskammer NRW die Mithilfe bei der Erstellung der Stoffstrombilanz anbieten. Die Erstellung kann jedoch auch mit der aktuell in der Entwicklung befindlichen EDV-Anwendung durchgeführt werden, die zukünftig kostenfrei zur Verfügung stehen wird.

Düngebedarfsermittlung Frühjahr 2018

<u>Vor der Düngung</u> im kommenden Frühjahr muss der Düngebedarf für N und P ermittelt werden. Demnach muss die Erstellung der Düngebedarfsermittlung 2018 neben dem Nährstoffvergleich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2016/2017 ein wesentlicher Punkt auf der Liste Ihrer durchzuführenden Winterarbeiten sein! Ob Sie mit Ihrem Betrieb zur Erstellung einer Düngebedarfsermittlung verpflichtet sind, können Sie ganz einfach dem beiliegenden und selbsterklärenden Schema des Rundschreibens entnehmen.

Informationen und Formulare zur Düngebedarfsermittlung finden Sie auf folgender Homepage:

www.duengung-nrw.de

Die LWK wird dort ab Mitte Januar ein kostenloses EDV-Programm zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung mit der Möglichkeit des Einladens Ihrer Schläge aus den ELAN-Antragsdaten zur Verfügung stellen. Die Ermittlung des Düngebedarfs kann aber auch handschriftlich mit den unter o.g. Internetseite zur Verfügung gestellten Formularen erfolgen. Alternativ ist es ebenfalls möglich, mit einer Excel-basierten Ausfüllhilfe der Papierformulare zu arbeiten. Im Januar und Februar werden zum Einstieg in die Thematik der Düngebedarfsermittlung seitens der Landwirtschaftskammer Seminare in der Kreisstelle Lübbecke angeboten. In den Seminaren wird die neue Dokumentationsverpflichtung ausführlich erläutert und die Umsetzung praktisch geübt. Eine Einladung hierzu werden Sie in den kommenden Tagen erhalten.

Sperrfristen und Frühjahrsdüngung

Beachten Sie die Sperrfristen für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern:

Ackerland: nach der Ernte bis 31. Januar 2018 Grünland: 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 Festmist/Kompost: 15. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem letzten INFOFAX 6-2017 vom 16.10.2017.

Für die Frühjahrsdüngung 2018 ist zu beachten, dass die Ausbringung N- und P- haltiger Düngemittel (organisch + mineralisch) nicht stattfinden darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Schneebedeckt bedeutet, dass die Ausbringung bereits bei den ersten sichtbaren Schneeflocken auf der Bodenoberfläche untersagt ist! Die Ausnahmeregelung zur Ausbringung auf gefrorenen Boden kann nur Anwendung finden, wenn keine Gefahr des Abschwemmens besteht, eine Pflanzendecke vorliegt, andernfalls Strukturschäden entstünden und die Aufnahmefähigkeit des Bodens gegeben ist. Nach aktuellem Stand ist dies nur zulässig, sofern der Boden im Tagesverlauf vollständig auftaut! Die Ausbringmenge ist hierbei auf max. 60kg Ges.-N/ha begrenzt. Der Nachweis, dass der Boden vollständig tagsüber auftaut, ist über www.agrowetter.de im Vorfeld zu erbringen und bei Bedarf vorzulegen.

Bei Festmist und Kompost ist eine Ausbringung auf gefrorenen Boden ohne Einhaltung der Obergrenze von 60kg Ges.-N/ha möglich, sofern die Ausbringung auf einer Fläche mit Pflanzendecke (Winterkultur, Zwischenfrucht, Grünland) erfolgt, kein Abschwemmen stattfinden kann und andernfalls Bodenverdichtungen zu befürchten wären.

Folgende Mindestabstände zu Gewässern sind einzuhalten:

- 4m zwischen Ausbringungsfläche und Böschungsoberkante (z.B. bei Gülleausbringung mittels Schwenkverteiler = Möscha oder Mineraldünger-Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung)
- 1m wenn Streubreite = Arbeitsbreite (z.B. Schleppschlauch, Schleppschuh, PS-Spritze) oder Grenzstreueinrichtung vorhanden ist
- 5m bei Hangneigung ab 10% mit weiteren Auflagen im Bereich 5-20m nach DüV §5 Abs. 3

➤ Nährstoffvergleich 2016/2017

Bitte denken Sie daran, uns möglichst zeitnah Ihren **vollständig ausgefüllten** Datenerhebungsbogen für den Nährstoffvergleich 2016/2017 (Erhebungszeitraum 01.07.2016 – 30.06.2017) mit allen geforderten Anlagen (z.B. Kopie der Lieferscheine für Wirtschaftsdünger) einzureichen, damit dieser pünktlich bis zum 31. März 2018 auf Ihrem Betrieb vorliegt! **Die Erstellung ist für Kooperationsmitglieder kostenlos.** Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen des Bogens benötigen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

JGS-Anlagenverordnung NRW

Mit Erlass vom 6. November 2017 hat das nordrhein-westfälische Landwirtschaftsministerium klargestellt, dass die noch im Mai 2017 geänderte JGS-Anlagenverordnung NRW durch die am 1. August 2017 in Kraft getretene Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst wurde. Damit besteht die Anzeige- und Beratungspflicht nach der JGS-Anlagenverordnung in NRW nicht mehr. Die bestehenden Anlagen müssen also nicht gemeldet werden!

Die AwSV regelt zukünftig alle **Neubauten** von JGS-Anlagen. Für alle **Altbauten besteht** grundsätzlich ein **Bestandsschutz**, allerdings regelt die AwSV den Umgang mit bestehenden Anlagen (siehe AwSV, Anlage 7, Punkt 7.2 u. 7.3): Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1500 m³, <u>kann</u> die zuständige Behörde (Wasser- oder Baubehörde) technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1500 m³ (Gülle), bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem nicht möglich ist, ist eine Dichtheit der Anlage durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen (Einzelfallentscheidung).

> Verlängerung des Kooperationsvertrages zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Zum 31. Dezember 2017 läuft der derzeit gültige 4. Nachtrag der Kooperationsvereinbarung aus. In der Vollversammlung haben sich **alle Beteiligten für eine weitere Verlängerung der Wasserkooperation um 5 Jahre ausgesprochen**, so dass derzeit die Unterzeichnung des 5. Nachtrages (gültig bis zum 31. Dezember 2022) umgesetzt wird. Damit steht einer weiteren Zusammenarbeit für die nächsten 5 Jahre nichts im Wege!

Auszahlung Förderung 2017

In den letzten Monaten sind alle eingereichten Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität bearbeitet, stichpunktartig kontrolliert und den Wasserversorgungsunternehmen zur Auszahlung überreicht worden. Die Auszahlung sollte planmäßig bis Ende des Jahres erfolgt sein.

Termine

ab 23.01.2018	Seminare zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung (Einladung folgt)
08.02.2018	Ackerbautag inkl. anerkannter Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz, Stadthalle Lübbecke, Beginn 9:30 Uhr

Vom 22.12.17 bis zum 05.01.18 befinden wir uns im Urlaub. Ab dem 08.01.18 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, genießen Sie ein paar ruhige Tage und sammeln Kraft für die vielen neuen Aufgaben des kommenden Jahres! Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit möchten wir uns bedanken und wünschen Ihnen viel Gesundheit, Erfolg und Energie für das neue Jahr 2018! In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Stephan Grundmann & Christina Seidler & Annette Wittemeier



Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann Tel.: 05741 / 3425-57 Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 01577 / 3133 097
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler (Termine nach Vereinbarung) Mobil: 0163 / 7647 627 Christina.Seidler@lwk.nrw.de



Ist die Erstellung einer N-Düngebedarfsermittlung notwendig?

